

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

An die betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen n. § 45 SGB VIII im Rheinland

02.03.2023

43.30

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Stephan Palm

Tel 0221 809-6309

Fax 0221 8284-3247

stephan.palm@lvr.de

Rundschreiben Nr. 43/3/2023

Auftrag
Kindeswohl 

Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären und teilstationären Einrichtungen gem. §§ 45 ff. SGB VIII

Hier: Aufhebung der Meldungen nach § 47 SGB VIII im Zusammenhang mit SARS-CoV-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Meldepflichten gegenüber dem Landesjugendamt im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 sind ab sofort aufgehoben.

Zur Begründung dieser Aufhebung der Meldepflicht ist die stärkere Immunisierung der Bevölkerung und der für die meisten Menschen geringeren Gefährlichkeit aktueller Virusvarianten zu nennen. Das Gesundheitsministerium und die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen sind zu der Einschätzung gelangt, dass die Entwicklungen des Infektionsgeschehens es erlauben, dass das gesellschaftliche Leben in Nordrhein-Westfalen zu weitestgehender Normalität zurückkehrt. Die Coronaschutzverordnung des Gesundheitsministeriums wird daher auf ein Minimum reduziert. Insbesondere gibt es ab dem 1. Februar 2023 keine Pflicht mehr zur Isolation bei einem positiven Corona-Test.

Einrichtungen, die einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bedürfen, müssen festgestellte Coronainfektionen weiterhin an das **örtliche Gesundheitsamt** melden:

Gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. t) Infektionsschutzgesetz (IfSG) handelt es sich bei der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) um eine meldepflichtige Erkrankung. Zur Meldung verpflichtet ist gem. § 8 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 und § 33 Nr. 1 und 4 IfSG die Leitung der Einrichtung.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Zudem möchte ich Sie unter Berücksichtigung der o.g. Bewertung des Gesundheitsministeriums und der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen darauf hinweisen, dass alle meldepflichtigen Erkrankungen zukünftig nur noch an das örtlich zuständige Gesundheitsamt zu melden sind.

Folgt auf diese Meldung eine Maßnahme/Anordnung des Gesundheitsamtes gegenüber dem Träger, ist eine Meldung an die betriebserlaubniserteilende Behörde nach § 47 SGB VIII verpflichtend.

Eine Meldung an die betriebserlaubniserteilende Behörde nach § 47 SGB VIII hat weiterhin dann zu erfolgen, wenn die Infektion Auswirkungen auf den Betrieb der Einrichtung hat (z.B. Betriebs-/Gruppenschließungen, prekäre Betreuungssituation).

Alle weiteren Meldepflichten nach § 47 SGB VIII bleiben unberührt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Fachberater*innen des LVR-Landesjugendamtes zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Vertretung

Knut Dannat
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie